

Garantie für einen militärischen Sieg; nur mit diplomatischen Mitteln und durch politischen Kompromiß ließ sich eine Befriedung erreichen¹³².

Die Treueide, die die italienischen Reichsvasallen, Adel wie Städte, auch noch im 15. Jahrhundert unterschiedslos zu leisten hatten, nahmen sich immer noch die Bestimmungen jenes in der Vulgata - Fassung des Liber feudorum überlieferten Eides zum Vorbild, doch sie blieben im Hinblick auf die Erfüllung militärischer Vasallenpflichten faktisch Makulatur. Zumindest mitverantwortlich für diese Entwicklung ist sicherlich die Existenz der bereits erwähnten *pro posse*-Klausel, die den aufgebotenen italienischen Reichsvasallen schon seit dem 12. Jahrhundert einen Schutz vor Überbeanspruchung durch die Herrscher hatte gewähren sollen. Im übrigen aber lag der so grundlegende Wandel der Verhältnisse im 15. Jahrhundert gewiß nicht zuletzt daran, daß Frankreich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert allmählich einen großen Teil des Regnum Italiae militärisch und politisch unter seine Kontrolle brachte¹³³, weil die Nachfolger Karls IV. teils nicht gewillt und teils nicht fähig waren, die französische Expansion zu verhindern bzw. wieder rückgängig zu machen. Italien wurde nun zur Bühne, auf der die europäischen Mächte ihre Kämpfe austrugen, und das war dem Weiterbestehen enger ideeller Bindungen der – traditionell reichstreuen – Magnatengeschlechter sowie der, den Adel an Bedeutung überragenden, Kommunen und Signorien an das Reich nicht dienlich.

Das Vordringen Frankreichs und der damit verbundene politische Wandel hat aber nur einen Prozeß der Verselbständigung des Regnum Italiae beschleunigt, der bereits viel früher, im 13. Jahrhundert, während der Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und der römischen Kirche eingesetzt hatte. Einen erheblichen Anteil an dieser Entwicklung hat der Meinungswandel innerhalb Italiens über den Stellenwert des lombardischen Lehnrechtes gehabt: im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Lehnverhältnisses zwischen dem Reich und seinen Vasallen im Regnum Italiae hat man dort seit dem 13. Jahrhun-

132) Johann Nikolaus von Hontheim, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica* 2 (1750) S. 186 ff. Reg. Imp. 8 Nr. 4684 a. 4789. PIRCHAN (wie Anm. 129) 1 S. 184 ff.

133) Allgemein dazu *Histoire de la France*, hg. von Georges DUBY 2 (1970) S. 58 ff. Joachim EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter* (1987) S. 266 f., 345. Denis HAY/John LAW, *Italy in the Age of the Renaissance 1380-1530* (1989) S. 246 ff. FAVREAU-LILIE, *Genua und das Reich* (wie Anm. 127) S. 299 ff.